



**Beschluss des Beirates für Migration, Inklusion und Partizipation
– Migrationsbeirat –
beim Bezirksamt Mitte von Berlin**

Der Migrationsbeirat bittet das Bezirksamt um Prüfung, ob der im abgestimmten Datenpool der Berliner Verwaltung erhobene Status „Migrationshintergrund“ ein bastbarer Indikator für die bezirklichen Fachplanungen ist.

Begründung:

Fehlende Korrelation zu relevanten Sozialdaten

Die Erhebung Migrationshintergrund hat lediglich deskriptiven Charakter und erlaubt keine Rückschlüsse auf potenzielle Bedarfe oder Handlungserfordernisse. Die gesetzliche Definition ermöglicht bei der Erfassung des Migrationshintergrundes lediglich einen Rückschluss auf einen der gesetzlich verankerten Grundtatbestände.

Gesetzliche Definition Migrationshintergrund

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt. (§ 2 PartIntG)

Erfassung Migrationshintergrund gem. Datenpool

In der Einwohnerregisterstatistik werden als Personen mit Migrationshintergrund ausgewiesen:

1. Ausländer
2. Deutsche mit Migrationshintergrund
 - mit Geburtsland außerhalb Deutschlands oder
 - mit Einbürgerungskennzeichen oder
 - mit Optionskennzeichen, d.h. im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten seit dem 1. Januar 2000 unter den in § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) genannten Voraussetzungen zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit (Optionsregelung) sowie
 - Personen im Alter unter 18 Jahren ohne eigene Migrationsmerkmale aber mit Geburtsland außerhalb Deutschlands oder mit Einbürgerungskennzeichen zumindest eines Elternteils, wenn die Person an der Adresse der Eltern/des Elternteils gemeldet ist.

(Fehlende) statistische Validität.

Im abgestimmten Datenpool des Amtes für Statistik (AfS) wird Migrationshintergrund in Abweichung von der gesetzlichen Definition im PartIntG erfasst. Da das PartIntG als Grundlage für Teilhabeformen einer spezifischen Zielgruppe gefasst ist, können die Daten des AfS nicht herangezogen werden.

Abbau von Barrieren zur Interkulturellen Öffnung

Interkulturelle Öffnung ist ein Reformprozess, der auf den Weg gebracht werden muss, um der heterogener werdenden Bevölkerung Berlins mit ihrer stetig wachsenden Vielfalt Rechnung zu tragen. Allen Bürger_innen soll ein gleichberechtigter Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen ermöglicht werden. „Gruppenangebote“ für Menschen mit Migrationshintergrund sind nicht differenziert genug.

(Negative) Diskriminierung „Migrationshintergrund“

Der Begriff Migrationshintergrund ist negativ besetzt und wird in der Praxis häufig mit spezifischen „Problemen“ – Transferleistungsbezug, geringe Teilhabechancen gleichgesetzt. Da in der Wahrnehmung bei Vorliegen spezifischer Bedarfe häufig auch das Fehlen von Kompetenzen unterstellt wird, kann eine Verwendung des Begriffs zu einer strukturellen Ausgrenzung führen.

Positive Diskriminierung „Migrationshintergrund“

Mit dem Status „Migrationshintergrund“ werden auch Kompetenzen assoziiert, zu denen kein direkter Zusammenhang besteht. Beispiele sind interkulturelle und sprachliche Kompetenz, die sich nicht aus dem Status, sondern nur aus dem individuellen Qualifikationsniveau ableiten lassen.

In beiden Fällen muss darauf hingewiesen werden, dass weder eine positive noch (negative) Diskriminierung nach AGG bzw. § 3 GG aufgrund von Herkunft oder Abstammung zulässig ist.

Beschluss vom 19.11.2014 (10-0-2)